

Liturgie im Bannkreis des Ersten Vatikanischen Konzils
Weckruf in Zeiten der Veränderung

1. Zwischen Progression und Regression

Gegenwartsdiagnosen sind nicht selten gespickt mit Begriffen wie Individualisierung, Pluralisierung, Globalisierung, Säkularisierung usw. Nomina in der deutschen Sprache mit dem Suffix »-ung« zeichnen sich oft dadurch aus, dass sie – bedingt durch ihre Herkunft aus Verben – einen kontinuativen Aspekt enthalten, d. h. sie benennen Handlungen oder Prozesse, die sich (noch) im Verlauf befinden. Das hat zur Folge, dass das mit diesen Begriffen Gemeinte nicht immer eindeutig festgelegt ist, dass positive wie negative Konnotationen gängig sind und das Verständnis der Begriffe laufenden Modifikationen unterliegt bzw. unterliegen kann¹. Im Diskurs über die Situation der Kirche in der gegenwärtigen Gesellschaft werden die genannten Begriffe sowohl zur Abgrenzung von einer nicht gewünschten Realität verwendet, als auch um die veränderten Rahmenbedingungen zu skizzieren, in denen die Kirche sich bewegen muss. Als eine »merkwürdige Gegenläufigkeit« wurde jüngst diese Situation gekennzeichnet. Theologie und Kirche werden »zerrissen zwischen den Polen der Progression – dem bis zur Un-

¹ Am Beispiel des Postulats der fortschreitenden Säkularisierung der Gesellschaft lässt sich dies besonders gut belegen. Vgl. *Karl Gabriel: Der aktuelle Diskurs über Säkularität und Moderne in der Soziologie*, in: *ders. / Christoph Horn* (Hrsg.): *Säkularität und Moderne (Grenzfragen 42)*, Freiburg i. Br. / München 2016, 78–96.

überschaubarkeit dynamisierenden Fortschritt – und der Regression – dem Rückfall in die Illusion einer einfachen Vergangenheit«². Der Widerstreit der Kräfte zwischen Progression und Regression zeigt sich in Theologie und Kirche in besonderer Weise in der Liturgie. Hier stehen sich zwei Pole gegenüber: Zum einen Befürworter einer Suche nach neuen Wegen und nach modifizierten liturgischen Gestalten, die es Zeitgenossinnen und Zeitgenossen ermöglichen, sich in das Begegnungsgeschehen zwischen Gott und Mensch auch in den Wirklichkeiten ihres Daseins hineinzubegeben, und zum anderen Befürworter eines Festhaltens am Althergebrachten und Überlieferten, das sich doch gerade erwiesen hat als profunde Weise, den Glauben zu feiern.

Ist die Liturgie verdammt, zwischen den Polen Progression oder Regression zerfleischt zu werden? Kaum jemand bestreitet mehr, dass sich die Kirche als ganze mitten in einem gesellschaftlichen Transformationsprozess von fundamentaler Tragweite befindet. Es handelt sich um einen grundlegenden Wechsel des Wertesystems, der Sozialstruktur, des Wissenschaftssystems sowie der Verhaltensweisen und Lebensstile innerhalb der Gesellschaft³. »Der momentane Wandel fegt wie ein großer Wirbelsturm über die Erde

² *Karlheinz Ruhstorfer / Franca Spies*: Einleitung, in: *Karlheinz Ruhstorfer* (Hrsg.): *Zwischen Progression und Regression. Streit um den Weg der katholischen Kirche*, unter konzeptioneller und redaktioneller Mitarbeit von *Franca Spies* und *Stephan Tautz*, Freiburg i. Br. / Basel / Wien 2019, 11–18, hier 11.

³ Vgl. zur Transformationsforschung: *Raj Kollmorgen / Wolfgang Merkel / Hans-Jürgen Wagener* (Hrsg.): *Handbuch Transformationsforschung*, Wiesbaden 2015. – *Thomas S. Kuhn* hat 1962 für solche fundamentalen Prozesse den Begriff des Paradigmenwechsels geprägt. Vgl. *Thomas S. Kuhn*: *Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen*. Zweite revidierte und um das Postskriptum von 1969 ergänzte Auflage (stw 25), Frankfurt a. M. ¹⁵1999.

und verändert die Lebensfragen von uns Menschen maßgeblich und nachhaltig, und zwar im Denken, Arbeiten und im Verstehen des Lebens«⁴. Das bleibt nicht ohne Folgen auch für die Weise, wie Menschen ihren Glauben feiern wollen und können. »In dieser Veränderungssituation ein *Zeichen der Zeit* zu sehen und den Willen und den Mut aufzubringen, die Kirche auf diese Veränderung hin zuzurüsten, darin scheinen die Herausforderung und die Aufgabe der gegenwärtigen Stunde der Kirche zu liegen«⁵.

2. Liturgische Bewegung – ein »Hindurchgang des Hl. Geistes« (SC 43)

Im Jahr 1956 – erste liturgische Reformen wie z. B. die Rückverlegung der Osternachtsfeier vom Karsamstagmorgen in die Nacht zwischen Karsamstag und Ostersonntag im Jahr 1951 und die Neuregelung der Feiern der Heiligen Woche im Jahr 1955 waren als Frucht der Liturgischen Bewegung bereits getätigt – würdigte *Pius XII.* in seiner Ansprache an die Teilnehmenden des Ersten Internationalen Pastoralliturgi-

⁴ *Tobias Faix*: Vom Sturm, der alles verändert, und dem Mut, neue Brücken zu bauen. Kirche in Transformationsprozessen, in: *Stefan Kopp* (Hrsg.): Von Zukunftsbildern und Reformplänen. Kirchliches Change Management zwischen Anspruch und Wirklichkeit (Kirche in Zeiten der Veränderung 1), Freiburg i. Br. / Basel / Wien 2020, 165–182, hier 165.

⁵ *Franz-Xaver Bischof*: Reform als Strukturprinzip der Kirche, in: *Stefan Kopp* (Hrsg.): Kirche im Wandel. Ekklesiale Identität und Reform (QD 306), Freiburg i. Br. / Basel / Wien 2020, 120–141; hier 125. – Vgl. dazu *Birgit Jeggle-Merz*: Krise des Gottesdienstes? Gesellschaftliche Transformationsprozesse und die Notwendigkeit von Neujustierungen im liturgischen Leben, in: *Ursula Schumacher* (Hrsg.): Abbrüche – Umbrüche – Aufbrüche. Gesellschaftlicher Wandel als Herausforderung für Glaube und Kirche (Studia oecumenica Friburgensia 93), Münster 2019, 243–258.

schen Kongresses in Assisi diese Liturgische Bewegung als einen »Durchbruch des Heiligen Geistes in seiner Kirche, um die Menschen den Geheimnissen des Glaubens und den Reichtümern der Gnade näherzubringen, welche aus der tätigen Teilnahme der Gläubigen am liturgischen Leben strömen«⁶. Die Liturgiekonstitution wird dieses Wort *Pius' XII.* zitieren und die päpstliche Einschätzung bestätigen (SC 43). Der Papst hatte schon in seiner Enzyklika *Mediator Dei*⁷ von 1947 den Bemühungen um eine Erneuerung der Kirche aus dem Geist der Liturgie seinen Segen erteilt und die Notwendigkeit unterstrichen, das Geschehen in der Liturgie vertiefter zu erschließen und damit das Fundament der Liturgie zu stärken. Gleichzeitig wollte er aber auch am Überlieferten festhalten. So beunruhigten ihn insbesondere Rufe nach einem vermehrten Gebrauch der Volkssprache. Er erteile diesem in Assisi vorgebrachten Anliegen eine klare Absage⁸. Alle Bemü-

6 Ansprache Papst Pius XII. an den ersten Internationalen Pastoralliturgischen Kongress, in: *Johannes Wagner* (Hrsg.): Erneuerung der Kirche aus dem Geiste der Seelsorge unter dem Pontifikat Pius XII. Akten des Ersten Internationalen Pastoralliturgischen Kongresses zu Assisi, Trier 1957, 343–362, hier 344.

7 Vgl. *Pius XII.*: Rundschreiben über die heilige Liturgie (20. November 1947: »Mediator Dei«), Lateinischer Text nach den »Acta Apostolicae Sedis«. Deutscher Text nach der von der Vatikanischen Druckerei vorgelegten Übersetzung, Freiburg i. Br. 1948. – *Johannes Paul II.* sah in dieser Enzyklika die Magna Charta für die Liturgiereform des Zweiten Vatikanischen Konzils (Enzyklika *Mediator Dei* von *Papst Pius XII.* war Magna Charta für die Liturgiereform des II. Vatikanischen Konzils. *Johannes Paul II.* bei der Generalaudienz am 19. November 1997, in: *L'Osservatore Romano*. Wochenausgabe in deutscher Sprache Nr. 48 vom 28. November 1997, 2.) – Vgl. zur Einordnung der Enzyklika *Bert Wendel*: Die Liturgie-Enzyklika »Mediator Dei« vom 20. November 1947. Zur liturgisch-zeitgeschichtlichen und theologischen Bedeutung einer lehramtlichen Äußerung Papst Pius XII. (1939–1958) über den Gottesdienst der Kirche (Theorie und Forschung, Theologie 45), Regensburg 2004.

8 Zu den Hintergründen vgl. *Siegfried Schmitt*: Die internationalen liturgi-

hungen um eine Stärkung der Rolle der Gläubigen in der Liturgie und damit eines der Kernanliegen der Liturgischen Bewegung versuchte er mit der Enzyklika *Musicae sacrae disciplina*⁹ (1955) im Keim zu ersticken. Die Instruktion *De Musica sacra et sacra Liturgia*¹⁰ (1958) als praktische Anweisung zur Enzyklika des Papstes tat ihr Eigenes dazu.

Daran wird ersichtlich, dass die Auseinandersetzung zwischen den Befürwortern einer Erneuerung und vertieften Feier aller Christgläubigen und denjenigen, die Veränderungen in der Gestalt und in den theologischen Grundlinien kritisch gegenüberstehen, nicht erst mit der Reform der Liturgie im Zuge des Zweiten Vatikanischen Konzils begonnen haben. Die Spannungen zeigten sich schon früher. Auch wenn Fragen rund um die rechte Weise der Feier der Liturgie spätestens seit dem Ersten Korintherbrief zur Kirche gehören¹¹, kamen mit und nach dem Ersten Vatikanischen Konzil weitere Spannungsfelder hinzu. Neu austariert werden musste die Frage, wie viel Autorität dem Papst resp. seinen römischen Dikasterien bei der Ordnung der Liturgie im Gegenüber zu den Bischöfen zukommt. Mit der Wiederentdeckung, dass die Kir-

schen Studientreffen 1951–1960. Zur Vorgeschichte der Liturgiekonstitution (TThSt 53), Trier 1992.

⁹ Instruktion über die Kirchenmusik und die heilige Liturgie im Geiste der Enzykliken Papst Pius' XII. *Musicae sacrae disciplina* und *Mediator Dei* (3. September 1958), in: AAS 50 (1958) 630–663; dt. Übersetzung in: *Hans Bernhard Meyer / Rudolf Pacik* (Hrsg.): *Dokumente zur Kirchenmusik unter besonderer Berücksichtigung des deutschen Sprachgebietes*, Regensburg 1981, 80–124.

¹⁰ Vgl. *Papst Pius XII.: Instruktion De Musica sacra* (25. Dezember 1955), in: AAS 48 (1956), 5–25; dt. Übersetzung in: *Meyer / Pacik: Dokumente zur Kirchenmusik* (Anm. 9) 57–79.

¹¹ Vgl. *Martin Klöckener / Benedikt Kranemann* (Hrsg.): *Liturgiereformen. Historische Studien zu einem bleibenden Grundzug des christlichen Gottesdienstes*, 2 Bde. (LQF 88,1–2), Münster 2002.

che die Gemeinschaft aller Getauften umfasst und sich nicht auf den Klerus reduzieren lässt, brach zudem neu die Frage auf, wie viel Bedeutung der Lebenswelt der Gläubigen für die Ordnung der Liturgie eingeräumt werden muss. Diese Spannungsfelder prägen die Gegenwart der Kirche bis heute.

3. Eine Veröffentlichung zur Unzeit

Am 25. März 2020 erließ die für die Belange der Traditionalisten zuständige Glaubenskongregation neue Bestimmungen zur »außerordentlichen Form des römischen Ritus«¹². Mit dem Dekret *Cum sanctissima*¹³ wurde das Angebot liturgischer Texte im Hinblick auf Heiligenfeste erweitert und die Regeln, die den Umgang mit Festen und Gedenktagen unterschiedlichen liturgischen Ranges betreffen, ausgeweitet. Mit einem zweiten Dekret *Quo magis*¹⁴ wurden dem Missale Romanum von 1962, der letzten Ausgabe des nachtridentinischen Missale, sieben weitere Präfationen hinzugefügt. Zu beiden Neuerungen wurde vermerkt, dass die Arbeitsaufträge noch auf das Pontifikat von Benedikt XVI. zurückgingen.

¹² <https://www.katholisch.de/artikel/24964-vatikan-erlaesst-neue-bestimmungen-zur-alten-messe> (Zugriff am 30. 3. 2020).

¹³ Vgl. das Dekret *Cum sanctissima* vom 25. März 2020, online unter: <http://press.vatican.va/content/salastampa/en/bollettino/pubblico/2020/03/25/200325h.html> (Zugriff am 30. 3. 2020).

¹⁴ Vgl. das Dekret *Quo magis* vom 20. Februar 2020, online unter: http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_20200222_decreto-quo-magis_la.html (Zugriff am 30. 3. 2020). Vgl. dazu die Anmerkungen der Glaubenskongregation zur Vorstellung des Dekretes, online unter: http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_20200222_nota-decreto-quomagis_ge.html (Zugriff am 30. 3. 2020).

Diese Nachricht kam inmitten der Wochen, in denen aufgrund der Covid-19-Pandemie Versammlungen von mehr als 5 oder sogar von mehr als 2 Personen behördlich untersagt waren und damit auch Gottesdienste nicht in gewohntem Rahmen stattfinden konnten. Selbst zur Feier des Triduums konnte die Gemeinschaft der Glaubenden in weiten Teilen der Welt in diesem Jahr nicht zusammenkommen. Das ist gerade im Hinblick auf die Sorgen und Ängste, die Menschen angesichts der Pandemie umtreiben, besonders schmerzlich. In den Hotspots der Pandemie sterben Tausende, Hunderttausende sind weltweit erkrankt, die wirtschaftlichen Folgen und die Auswirkungen der Krise auf die gesellschaftliche Ordnung sind noch nicht auszumachen. Pfarreien bemühten sich und bemühen sich weiterhin nach besten Kräften, bei denen zu sein, die sich die Sinnfrage stellen und Stärkung im gemeinsamen Gebet suchen. An unzähligen Orten entstanden und entstehen Modelle, wie auch zuhause einzeln oder im Kreis der Familie Gottesdienst gefeiert und Ostern erfahren werden kann. Und in dieser Zeit veröffentlicht die Glaubenskongregation neue Bestimmungen zur Liturgie im sog. tridentinischen Ritus. Von nicht wenigen wurde dies als eine Veröffentlichung zur Unzeit empfunden.

Ein Sturm der Entrüstung in Fachkreisen blieb deshalb auch nicht aus. *Andrea Grillo*, Fundamentaltheologe mit einem Schwerpunkt auf liturgietheologischen Fragestellungen¹⁵, veröffentlichte nur vier Tage nach der Vorstellung der Dekrete einen »Open letter on the ›state of liturgical excep-

¹⁵ Vgl. *Andrea Grillo*: Einführung in die liturgische Theologie. Zur Theorie des Gottesdienstes und der christlichen Sakramente (Arbeiten zur Pastoraltheologie, Liturgik und Hymnologie 49), Göttingen 2006; *ders.*: Ende der Liturgiereform? Das Motuproprio »Summorum pontificum«, in: StZ 225 (2007) 730–740.

tion«¹⁶, dem sich 130 Theologen und Theologinnen aus der ganzen Welt anschlossen. »A ›state of exception‹ is also happening today on the civil level, in its harsh necessity, and this fact allows us greater ecclesial foresight. To return to an ecclesial normality, we must overcome the state of liturgical exception established 13 years ago in another world, with other conditions and with other hopes, by *Summorum Pontificum*¹⁷. It no longer makes sense to deprive diocesan bishops of their liturgical powers; neither does it make sense to have an *Ecclesia Dei* Commission (which has in fact already been suppressed), or a Section of the Congregation

¹⁶ <http://www.cittadellaeditrice.com/munera/open-letter-on-the-state-of-liturgical-exception-english-version/> (Zugriff am 30. 3. 2020); deutsche Übersetzung unter <http://www.cittadellaeditrice.com/munera/offener-brief-uber-den-liturgischen-ausnahmezustand/> (Zugriff am 3. 5. 2020). Dazu <https://www.katholisch.de/artikel/25007-theologen-fordern-ruecknahme-der-neuen-bestimmungen-zur-alten-messe> (Zugriff am 30. 3. 2020); vgl. auch den Kommentar von *Martin Klöckener*, online unter: <https://www.kath.ch/newsd/alte-messe-freiburger-theologe-warnt-vor-pastoraler-spaltung/> (Zugriff am 3. 5. 2020).

¹⁷ Text des Motu proprio in: AAS 99 (2007) 777–781 (lat.); Begleitbrief des Papstes: ebd. 795–799 (it.). Lat.-dt. Ausgabe: *Papst Benedikt XVI.: Apostolisches Schreiben Summorum Pontificum*. Brief des Heiligen Vaters an die Bischöfe anlässlich der Publikation, 7. Juli 2007 (VApS 178), Bonn 2007, 4–9. Deutsche Fassung des Begleitbriefes ebd. 21–27. Vgl. dazu *Martin Klöckener*: Wie Liturgie verstehen? Anfragen an das Motu proprio »Summorum Pontificum« Papst Benedikts XVI., in: ALW 50 (2008) 268–305; *Eckhard Nordhofen* (Hrsg.): Tridentinische Messe – ein Streitfall. Reaktionen auf das Motu proprio »Summorum Pontificum« Benedikts XVI., Kevelaer ²2009; *Albert Gerhards* (Hrsg.): Ein Ritus – zwei Formen. Die Richtlinie Papst Benedikts XVI. zur Liturgie (Theologie kontrovers), Freiburg i. Br. / Basel / Wien 2008; *Arnold Angenendt*: Lobpreis der Alten Liturgie?, in: StZ 228 (2010) 651–662; *Stefan Kopp*: »... omnes Ritus legitime agnitos aequo iure atque honore ...« (SC 4). Zum Verständnis von Einheit und legitimer Vielfalt in der Liturgie zehn Jahre nach dem Motu proprio *Summorum Pontificum*, in: *Markus Graulich* (Hrsg.): Zehn Jahre Summorum Pontificum. Versöhnung mit der Vergangenheit – Weg in die Zukunft, Regensburg 2017, 117–154.

for the Doctrine of the Faith which take away the authority from diocesan Bishops and the Congregation of Divine Worship; it no longer makes sense to enact decrees to ›reform‹ a rite that is closed in the historical past, inert und crystallized, lifeless and without vigor. There can be no resuscitation for it«¹⁸. Die 130 Unterzeichnenden fordern zusammen mit dem Autor des offenen Briefes die Rücknahme des Ausnahmezustandes, den *Summorum Pontificum* geschaffen hat. Das Problem liegt nicht darin, dass die Glaubenskongregation sich zu liturgischen Fragen im Hinblick auf den Glauben äußert. Das Problem liegt auf einer anderen Ebene – hier in den Worten *Grillos*: »It is no surprise that this Congregation should devote its attention to the liturgy. But special and singular is the fact that it modifies the *ordines*, introduces prefaces and formularies for feasts, and modifies calendars and criteria of precedence. And it does this on a 1962 missal. How is this possible?«¹⁹

Reaktionen aus traditionalistischen Kreisen blieben nicht aus. Auf der Internetseite »Summorum Pontificum« war beispielsweise kurz nach der Veröffentlichung des offenen Briefes zu lesen: »Was versprechen sich die Urheber und Unterstützer dieser Aktion? Glauben sie wirklich, die Rücknahme von Dekreten erreichen zu können, die in langjähriger Arbeit erstellt, in einem komplizierten kurialen Prozess abgestimmt und schließlich vom Papst unterzeichnet und anschließend veröffentlicht worden sind? Wohl kaum. Auf der einen Seite ist der ›offene Brief‹ wohl Ausdruck der Wut und Enttäuschung darüber, daß die überlieferte Liturgie eben nicht ›in der historischen Vergangenheit abgeschlossen ist‹, sondern weiterlebt und weiterleben soll. Darüber hinaus of-

¹⁸ *Grillo*: Open letter (Anm. 16).

¹⁹ Ebd.

fenbart die Aktion aber auch den Willen einer anscheinend immer stärker werdenden Fraktion der Modernisten und Säkularisten in der Kirche, die Spaltung voranzutreiben. Papst Benedikts Versuch, den Bruch zwischen Vor- und Nachkonziliaren zu heilen oder zumindest zu überdecken, ist ihnen verhasst. Sie wollen das Schisma – und sie glauben, es läge bei ihnen, zu befinden, wer drinnen und wer draußen ist«²⁰.

Unverkennbar ist, dass die Argumentationslinien beider Voten auf unterschiedlichen Ebenen liegen. Geht es *Andrea Grillo* und den Mitunterzeichnenden darum, den »state of liturgical exception« zu beenden, der entstanden ist durch das am 7. Juli 2007 veröffentlichte *Motu proprio Summorum Pontificum* und die Wiedermehrung der Messfeier der römisch-katholischen Kirche in jener aus der Revision der liturgischen Bücher im Auftrag des Konzils von Trient (1545–1563) hervorgegangenen Gestalt, und damit den Bischöfen gemeinsam mit der Gottesdienstkongregation die Verantwortung der Ordnung der Liturgie zurückzugeben, so sind die traditionalistischen Kreise daran interessiert, den Status quo vor der Liturgiereform im Zuge des Zweiten Vatikanischen Konzils aufrechtzuerhalten, wobei sie sich dabei auf die Autorität und Vollmacht des Papstes berufen. Betrachtet man das verwendete Vokabular – insbesondere die Zuschreibungen »Modernisten« sowie »Säkularisten« – so ist man erinnert an Auseinandersetzungen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts.

Trotz bester Absichten ist eine Annäherung der traditionalistischen Kreise an die Kirche durch das *Motu proprio Summorum Pontificum* nicht gelungen. Kenner hatten dies auch nicht erwartet, liegen doch die Kirchen- und Ge-

²⁰ <http://www.summorum-pontificum.de/> (Zugriff am 31. 3. 2020).

schichtsbilder sowie das damit verbundene Verständnis von Liturgie weit auseinander²¹. »Das Ritual, das doch eigentlich die vielen Menschen der einen Kirche einen sollte, wurde zum Spielball von Entzweigungen und damit zum Symptom für tiefer liegende Dissensen«²².

Zu diesen tief liegenden Dissensen wurde in den vergangenen Jahren viel geschrieben. Behoben werden konnten sie jedoch nicht. Die aktuell von der Glaubenskongregation erlassenen Richtlinien können aber den Anlass bieten, sich erneut über die Hintergründe des Dissenses zu vergewissern.

4. Der lange Schatten des Ersten Vatikanischen Konzils

Das 150-Jahr-Jubiläum des Ersten Vatikanischen Konzils (1869/70) bot Anlass, die seinerzeitigen Debatten und Beschlüsse auf ihre Langzeitwirkungen hin zu befragen²³. In besonderer Weise hat sich *Peter Neuner* mit dem »lange[n] Schatten des Ersten Vatikanischen Konzils«²⁴ auseinander-

21 Vgl. dazu *Birgit Jeggle-Merz*: Liturgiegeschichte im Umbruch. Geschichtsbilder und ihre Sinndeutung an Beispielen aus der Moderne, in: *Albert Gerhards / Benedikt Kranemann* (Hrsg.): Dynamik und Diversität des Gottesdienstes. Liturgiegeschichte in neuem Licht (QD 289), Freiburg i. Br. / Basel / Wien 2018, 314–341, bes. 337–339.

22 *Andreas Odenthal*: Rückwärts in eine »heile Welt«? Benedikt XVI. reformiert die Liturgie, in: *Gerhards* (Hrsg.): Ein Ritus – zwei Formen (Anm. 17) 144–162, hier 144. Die von *Odenthal* geäußerten Hoffnungen, die Deklaration der beiden Messbücher als zweifacher Usus ein und desselben Ritus könne den Wind aus den Segeln des Streites nehmen, erfüllten sich nicht.

23 Vgl. *Julia Knop / Michael Seewald* (Hrsg.): Das Erste Vatikanische Konzil. Eine Zwischenbilanz 150 danach, Darmstadt 2019; *Bernward Schmidt*: Kleine Geschichte des Ersten Vatikanischen Konzils, Freiburg i. Br. / Basel / Wien 2019. Grundlegend *Klaus Schatz*: Vaticanum I: 1869–1870, 3 Bde., Paderborn u. a. 1992–1994.

24 *Peter Neuner*: Der lange Schatten des I. Vatikanums. Wie das Konzil die

gesetzt: »Nun, all das ist zunächst einmal Vergangenheit. Dass eine Institution mit einer langen Geschichte in deren Verlauf problematische Entscheidungen getroffen und vielleicht auch Fehler gemacht hat, erstaunt niemanden, und zumeist ist man bereit, den Mantel des Schweigens darüber auszubreiten. Man hat genug zu tun mit den Problemen der Gegenwart, und sie bieten den Kritikern der Kirche hinreichend Material. Anders ist es, wenn frühere Irrwege Konsequenzen für die Gegenwart haben, wenn sie verteidigt werden oder, vielleicht unbemerkt, auch heute noch ihre Wirkungen entfalten. Tatsächlich zeigt ein etwas genauerer Blick auf heutige Herausforderungen, dass sie zu einem erheblichen Teil ihre Wurzeln in den Konflikten und den Einseitigkeiten rund um das I. Vatikanum haben«²⁵. Traditionalistische Strömungen bis weit in die römische Kurie hinein hätten, so sein Urteil, nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil so reagiert, als habe es dieses nie gegeben. Bei der Umsetzung der Konzilsbeschlüsse hätten deshalb die Maximen des Ersten eine kaum geringere Rolle gespielt als die Richtlinien des Zweiten Vatikanischen Konzils²⁶. Einen gewissen Höhe-

Kirche noch heute blockiert, Freiburg i. Br. / Basel / Wien 2019; vgl. auch *ders.*: Der Fremdkörper. Der lange Schatten des Ersten Vatikanischen Konzils, in: *HerKorr* 73/12 (2019) 33–37; *ders.*: Modernismus und Antimodernismus. Eine misslungene Antwort der Kirche auf die Herausforderungen der Moderne, in: *Gabriel / Horn* (Hrsg.): Säkularität und Moderne (Anm. 1) 225–252; *ders.*: Ein mißlungener Versuch der Begegnung mit der Neuzeit. Die Modernismus-Kontroverse und ihre Folgen, in: *Manfred Weitlauff* (Hrsg.): Kirche im 19. Jahrhundert (Themen der Katholischen Akademie in Bayern), Regensburg 1998, 186–206.

²⁵ *Neuner*: Der lange Schatten des I. Vatikanums (Anm. 24) 10.

²⁶ So ist in den kirchenamtlichen Dokumenten die Neubesinnung des Zweiten Vatikanischen Konzils in den Themenkreisen, die das Erste Vatikanische Konzil dominierten, nur partiell rezipiert worden. Der Codex iuris canonici von 1983 sowie der Katechismus der Katholischen Kirche von 1992 halten an zentralen Passagen zu Offenbarung und Glaube, sowie den

punkt dieser Entwicklung macht *Neuner* sogar erst in den Pontifikaten von Johannes Paul II. und Benedikt XVI. aus. Die Folge davon ist, »dass in den Konflikten, die in der Kirche derzeit ausgetragen werden, wiederum Probleme dominieren und Argumente laut werden, die bereits in den Auseinandersetzungen um das I. Vatikanum und in den verschiedenen Modernismuskontroversen vorgetragen wurden, in denen man seine Beschlüsse in die Praxis der Kirche überzuführen suchte«²⁷.

Das Kirchenbild, das *Peter Neuner* für die Zeit nach dem Ersten Vatikanischen Konzil ausmacht, hat auf Seiten der kurialen Behörden in den Jahrzehnten nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil wieder einen dominanten Platz eingenommen. Denn: »Die Kirche wird gezeichnet als die weltweit ausgebreitete Stadtkirche von Rom, sie ist in allen ihren Äußerungen, von der Dogmatik bis zur Liturgie und den Frömmigkeitsformen auf die römische Praxis verpflichtet. Rom ist dabei der Inbegriff von Universalität«²⁸. Was für das 19. Jahrhundert angesichts der enormen politischen Umwälzungen gerade in Europa sinnvoll erschien, erweist sich für die Gegenwart als Hemmschuh im Umgang der Kirche

Papstdogmen annähernd nur jene Passagen fest, die in den Texten des Zweiten Vatikanischen Konzils unverändert vom Ersten Vatikanum übernommen worden waren (vgl. *Neuner*: Der lange Schatten des I. Vatikanums [Anm. 24] 163). »Diese Festschreibungen der päpstlichen Vollmacht im CIC von 1983 hat in der kirchenrechtlichen Diskussion bis zu der These geführt, dass die Aussagen des II. Vatikanums ausgehend vom Jurisdiktionsprimat interpretiert werden müssen. Demnach sei es nicht statthaft, die Festlegungen des Kodex daraufhin zu befragen, ob sie mit den Aussagen und dem Geist des II. Vatikanums übereinstimmen. Vielmehr sei es dem kirchlichen Gesetzgeber darum gegangen, die unbeschränkte Jurisdiktionsvollmacht des Papstes auch weiterhin rechtlich festzuschreiben« (ebd. 164).

27 Ebd. 11.

28 Ebd. 72.

mit den jetzt zu bewältigenden Transformationsprozessen. Mit lehramtlichen und disziplinären Maßnahmen wurde seinerzeit alles abgelehnt, was unter dem Begriff »Modernismus« subsumiert wurde: »Subjektivismus und Liberalismus, aber auch neue Vorstellungen von Dogmenentwicklung, die historisch-kritische Methode in der Exegese, Reformüberlegungen zur Kirchenstruktur und Kritik an der Neuscholastik«²⁹. Heute wird von konservativen Kreisen gern wieder darauf verwiesen, dass die Kirche sich vom Zeitgeist nicht nur nicht beeinflussen lassen dürfte, sondern dass die Gegenwart gefährlich für die Kirche sei³⁰.

Mit den Dogmatisierungen des päpstlichen Jurisdiktionsprimats sowie der Unfehlbarkeit des Papstes hatten die römischen Behörden in allen liturgischen Belangen im Auftrag des Papstes eine in der Geschichte der Kirche bislang nicht gekannte Bedeutung erlangt³¹. »War auf dem Konzil

29 *Winfried Haunerland*: Liturgische Bewegung in der katholischen Kirche im 20. Jahrhundert, in: *Jürgen Bärsch / Benedikt Kranemann* (Hrsg.): Geschichte der Liturgie in den Kirchen des Westens. Rituelle Entwicklungen, theologische Konzepte und kulturelle Kontexte, Bd. 2: Moderne und Gegenwart, Münster 2018, 165–205, hier 167. Vgl. zu den Auswirkungen *Hubert Wolf* (Hrsg.): Antimodernismus und Modernismus in der katholischen Kirche. Beiträge zum theologiegeschichtlichen Vorfeld des II. Vatikanums (Programm und Wirkungsgeschichte des II. Vatikanums 2), Paderborn u. a. 1998.

30 So bezeichnet beispielsweise *Kardinal Gerhard Ludwig Müller* jede Anpassung an den Zeitgeist als Gift, das die Kirche lähmt, so jüngst <https://de.catholicnewsagency.com/story/kardinal-muller-kirchenfursten-lechzen-nach-einer-zivilreligion-ohne-sakramente-5548> (Zugriff am 31. 3. 2020). Siehe auch seine jüngste Veröffentlichung: *Gerhard Kardinal Müller*: Der Glaube an Gott im säkularen Zeitalter, Freiburg i. Br. / Basel / Wien 2020.

31 »Die katholische Kirche hat sich im 19. Jahrhundert, vor allem im Kontext des Ersten Vatikanischen Konzils, eine hoch differenzierte magisteriale Architektur geschaffen, deren Ziel es ist, die Lehre der Kirche in eine neue Form zu bringen. Das Charakteristikum dieser Form besteht darin, dass sie sich Entscheidungsprozessen verdankt, deren Ergebnis mit Autorität ver-

von Trient (1545–1563) dem Papst die Reform von Missale und Brevier aus eher pragmatischen Gründen überlassen worden, so hatte sich bis zum 19. Jahrhundert die Vorstellung von der Alleinzuständigkeit des Papstes für die Liturgie immer mehr verstärkt. Der vor allem bei jüngeren Priestern wachsende Wunsch nach einem engeren Anschluss an die römische Tradition förderte zentralistische Tendenzen auch in der römischen Kirchenleitung«³². Das Zweite Vatikanische Konzil rüttelte nicht an der magisterialen Struktur, die das Erste Vatikanische Konzil geschaffen hatte, versuchte aber, den Papst als Souverän der Kirche in die Gesamtkirche einzubinden. Dies geschah durch die Profilierung des Bischofskollegiums (LG 25). »Die Gemeinschaft der über die gesamte Welt verstreuten Bischöfe erscheint dabei als die erste Körperschaft unfehlbaren Lernens (im Sinne des kollegial ausgeübten ordentlichen Lehramtes). Der Papst – ausdrücklich als Bischof von Rom und damit als Teil und Haupt des Kollegiums adressiert – wird als zweite Instanz unfehlbaren Lehrens genannt (im Sinne des primatial ausgeübten außerordentlichen Lehramtes), bevor dann wiederum die Gemeinschaft der Bischöfe (im Sinne des kollegial ausgeübten feierlichen Lehramtes) in den Blick gerät, sofern sie zu einem Ökumenischen Konzil versammelt ist. Diese *inclusio*, die das 25. Kapitel der Kirchenkonstitution auszeichnet, ist kein Zufall: Der Papst wird als Bischof in die Mitte des Kollegiums gestellt, dem er vorsteht«³³. Und noch eine weitere Einbettung der Unfehlbarkeitsdoktrin in die Gesamtkirche wurde durch das jüngste Konzil vor-

sehen und unter dem Anspruch des Geoffenbartseins vorgetragen wird« (Michael Seewald: Reform. Dieselbe Kirche anders denken, Freiburg i. Br. / Basel / Wien 2019, 20).

³² Haunerland: Liturgische Bewegung (Anm. 29) 167.

³³ Seewald: Reform (Anm. 31) 57f.

genommen: Dem bischöflichen Lehren als Ganzem wurde das Volk Gottes vorgeschaltet, das Anteil hat an den *tria munera* Christi (LG 10). »Die Gemeinschaft der Getauften ist damit das eigentliche Fundament allen Lehrens, da die Kirche in ihrer Gesamtheit, nicht die Hierarchie isoliert, als *indefectibilis* gilt« (LG 12)³⁴. Diese hier beschriebenen Zusammenhänge treffen auch für die Liturgie zu. Doch unter Johannes Paul II. und Benedikt XVI. kam es zu einem Wiederaufleben des Denkens, dass die Gestalt der Liturgie, gleich wo und unter welchen Bedingungen sie in der Welt gefeiert werde, einer Übereinstimmung mit dem »*usus romanae ecclesiae*« bedürfe.

Einen Höhepunkt des Zentralisierungsbestrebens im Hinblick auf die Liturgie der Kirche stellt die Instruktion *Liturgiam authenticam*³⁵ der Gottesdienstkongregation aus dem Jahr 2001 dar. Diese Übersetzerinstruktion wurde als Paradigmenwechsel wahrgenommen, denn nun galt als Grundprinzip für die Übersetzung liturgischer Texte in andere Sprachen die möglichst große Nähe zum lateinischen Text mit dem Ziel, gerade darin die Einheit der Kirche abzubilden. Denn die Instruktion versteht den römischen Ritus als »Instrument wahrer Inkulturation«³⁶ und sieht »Auslassungen oder Irrtümer«³⁷ in den bisherigen Übersetzungen als

34 Ebd. 58. Doch: »Keine der beiden Strategien des Zweiten Vatikanischen Konzils zur Einbettung päpstlichen Lehrens in die Gesamtkirche [...] wurde in der rechtlichen Umsetzung des Konzils wirksam rezipiert« (ebd. 59).

35 *Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung*: Der Gebrauch der Volkssprache bei der Herausgabe der Bücher der römischen Liturgie *Liturgiam authenticam*. Fünfte Instruktion »zur ordnungsgemäßen Ausführung der Konstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils über die heilige Liturgie (zu Art. 36 der Konstitution). Lateinisch – Deutsch, 28. März 2001 (VApS 154), Bonn 2001.

36 Ebd. Art. 5.

37 Vgl. ebd. Art. 6.

Behinderungen wahrer Inkulturation an. Objektivität und Texttreue stehen im Vordergrund. Deshalb müsse »der Originaltext, soweit möglich, ganz vollständig und ganz genau übertragen werden, das heißt ohne Auslassungen und Zusätze, was den Inhalt betrifft, und ohne Paraphrasen oder Erklärungen«³⁸. Dass es bei dieser Instruktion nicht nur um einige Prinzipien geht, wie liturgische Texte übersetzt werden sollen, sondern sich damit ein Kirchenverständnis verbindet, verdeutlichen die Abschnitte, die festlegen, wem die Verantwortung für die rechte Übersetzung zukomme: »Die Sorge um die Übersetzungen der liturgischen Texte« obliegt nicht mehr »nur den in den Teilkirchen regierenden Bischöfen [...], sondern auch dem Apostolischen Stuhl selbst, damit er die universale Sorge gegenüber den Christgläubigen in der Stadt Rom und weltweit wirksam wahrnimmt«³⁹. Weitere Regelungen binden die Übersetzungen eng an den Apostolischen Stuhl: Die *recognitio* erfolgt durch den Apostolischen Stuhl⁴⁰, der sich auch das Recht vorbehält, eigene Übersetzungen anzufertigen⁴¹ und den Mitarbeitenden in Übersetzungskommissionen ein eigenes römisches Nihil obstat zu erteilen⁴². Alle bisher an der Erstellung liturgischer Bücher arbeitenden Kommissionen wurden aufgelöst und durch neue Kommissionen ersetzt. »*Liturgiam authenticam* legt den Prozess der Überarbeitung liturgischer Bücher eindeutig zentralistisch an«⁴³.

38 Ebd. Art. 20.

39 Ebd. Art. 76.

40 Vgl. ebd. Art. 71. 73. 77. 79f.

41 Vgl. ebd. Art. 101.

42 Vgl. ebd. Art. 100.

43 *Benedikt Kranemann*: Magnum principium – ein neues Kapitel für die Volkssprache in der Liturgie, in: ET-Studies 9 (2018), 205–222, hier 213.

Das Vorgehen Roms stieß auf vielfältige Kritik⁴⁴ und die praktische Arbeit auf der Grundlage der Übersetzerinstruktion erwies sich als ausgesprochen schwierig. Paradigmatisch steht dafür die Diskussion um den 2009 erschienenen deutschsprachigen Ritualefaszikel »Die Feier des Begräbnisses«⁴⁵, der in der pastoralen Praxis nicht angenommen wurde und die Bischöfe im deutschen Sprachgebiet dazu veranlasste, ein ergänzendes »Manuale«⁴⁶ zu veröffentlichen.

Die Zentralisierungsbestrebungen Roms in liturgischen Fragen hatten sich jedoch schon deutlich früher bemerkbar gemacht. So war es beispielsweise den Bischöfen im deutschen Sprachgebiet erstmals bei der Überarbeitung des Ritualefaszikels »Die Feier der Trauung«⁴⁷ nicht mehr gestattet worden, wie bislang üblich nur die eigene Pastorale Einfüh-

44 Vgl. *Reiner Kaczynski*: Angriff auf die Liturgiekonstitution? Anmerkungen zu einer neuen Übersetzer-Instruktion, in: *StZ* 219 (2001) 651–668; *Papst Benedikt XVI.*: Um die Erneuerung der Liturgie. Antwort auf Reiner Kaczynski, in: *StZ* 219 (2001) 837–843; *Peter Jeffery*: Translating Tradition. A Chant Historian Reads »Liturgiam authenticam«, Collegeville, Minn. 2005; *Benedikt Kranemann / Stephan Wahle* (Hrsg.): »... Ohren der Barmherzigkeit«. Über angemessene Liturgiesprache (Theologie kontrovers), Freiburg i. Br. / Basel / Wien 2011; *Martin Klöckener*: Das liturgische Vorstehergebet im Widerstreit. Theologische Begründungen, Anfragen, Konflikte, Perspektiven, in: *Stefan Böntert* (Hrsg.): *Gemeinschaft im Danken. Grundfragen der Eucharistiefeier im ökumenischen Gespräch* (Studien zur Pastoralliturgie 40), Regensburg 2015, 147–177.

45 Die kirchliche Begräbnisfeier in den Bistümern des deutschen Sprachgebietes. (Rituale Romanum auf Beschluss des Hochheiligen Ökumenischen Zweiten Vatikanischen Konzils erneuert und unter der Autorität Papst Pauls VI. veröffentlicht.) Zweite authentische Ausgabe auf der Grundlage der Editio typica 1969, Freiburg i. Br. u. a. 2009.

46 Die kirchliche Begräbnisfeier. Manuale, hrsg. im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz und der Schweizer Bischofskonferenz sowie des Bischofs von Bozen-Brixen und des Bischofs von Lüttich, Trier 2012.

47 Die Feier der Trauung in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes, hrsg. im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands,

rung für ihr Jurisdiktionsgebiet dem liturgischen Buch voranzustellen, sondern Rom verlangte den Abdruck der Übersetzung der Praenotanda aus dem *Ordo celebrandi Matrimonium*. Der Abdruck einer doppelten Pastoralen Einführung wurde fortan Praxis in deutschsprachigen liturgischen Büchern bis zu dem Zeitpunkt, als den Bischöfen des deutschsprachigen Raums mit der Ausgabe der »Feier der Kindertaufe«⁴⁸ ganz untersagt wurde, eine eigene Pastorale Einführung in den liturgischen Büchern abzudrucken.

5. Die Wende unter Papst Franziskus

In der Apostolischen Konstitution *Sacramentum Ordinis* vom 30. November 1947⁴⁹, der denkwürdigen Schrift, mit der die Lehre von Materie und Form des Weihesakramentes geändert wurde, formulierte Pius XII., der gleiche Papst, auf den sich traditionalistische Kreise gern in ihrem Festhalten an alten Formen berufen: »alle wissen, dass die Kirche, was sie festgelegt hat, auch verändern und abschaffen kann« (DH 3858). In diesem Sinne ersetzte Papst Franziskus die Bestimmungen, die unter dem Pontifikat seines Vorgängers Johannes Paul II. mit der Instruktion *Liturgiam authenticam* eingesetzt worden waren, im September 2017 durch das

Österreichs und der Schweiz sowie der (Erz-)Bischöfe von Bozen-Brixen, Lüttich, Luxemburg und Straßburg, Zürich u. a. ²1992.

⁴⁸ Die Feier der Kindertaufe in den Bistümern des deutschen Sprachgebietes. (Rituale Romanum auf Beschluss des Hochheiligen Ökumenischen Zweiten Vatikanischen Konzils erneuert und unter der Autorität Papst Pauls VI. veröffentlicht.) Zweite authentische Ausgabe auf der Grundlage der Editio typica altera 1973, Freiburg i. Br. u. a. 2007 [tatsächlich 2008].

⁴⁹ *Papst Pius XII.*: Constitutio Apostolica *Sacramentum Ordinis*. De sacris Ordinibus diaconatus, presbyteratus et episcopatus (30. November 1947), in: AAS 40 (1948) 5–7.

Motu proprio *Magnum principium*⁵⁰. Als Feier der ganzen Kirche müsse die Liturgie immer neu die Voraussetzungen zur Partizipation aller schaffen. Daher solle die Gebetsprache dem »Auffassungsvermögen des Volkes« entsprechen. Man urteilt sicher nicht falsch, wenn mit *Magnum principium* eine Rückkehr zur älteren Übersetzerinstruktion *De interpretatione textuum liturgicorum*⁵¹ von 1969 vollzogen wird. Folgerichtig wurde auch CIC can. 838 geändert. Die *confirmatio* des Apostolischen Stuhls soll nicht mehr als weiterer Schritt innerhalb des Übersetzungsprozesses angesehen werden, sondern als autoritativer Akt, mit dem die Approbation der Bischöfe ratifiziert wird. Zudem wurde der Auf-

⁵⁰ Papst Franziskus: Apostolisches Schreiben in Form eines Motu proprio *Magnum principium*, durch das can. 838 des Kodex des kanonischen Rechts verändert wird, Rom 2017 (http://www.vatican.va/content/francesco/de/motu_proprio/documents/papa-francesco-motu-proprio_20170903_magnum-principium.html [Zugriff am 26. 3. 2020]). Eine ausführliche inhaltliche Analyse bietet *Giacomo Incitti*: *Magnum Principium: For a Better Mutual Collaboration between the Roman Curia and Bishop's Conferences* (<http://www.cultodivino.va/content/dam/cultodivino/documenti/Motuproprio/Incitti%20ENGLISH%20Final%20Text.pdf> (Zugriff am 26. 3. 2020)). Vgl. weiterhin *Winfried Haunerland*: Eine doppelte Korrektur. Zum Motu proprio *Magnum principium* von Papst Franziskus, in: *Gd* 51 (2017) 169–171; *John J. M. Foster*: Canon 838 § 2 and the Adaptation of Liturgical Books after the Motu Proprio *Magnum Principium*, in: *Studia canonica* 52 (2018) 81–101; *John F. Baldovin*: A liturgical expert explains Pope Francis's change to Mass translation rules, in: *America Magazine* 9. September 2017 (<https://www.americamagazine.org/faith/2017/09/09/liturgical-expert-explains-pope-francis-change-mass-translation-rules> [Zugriff am 26. 3. 2020]); *Andreas Bieringer / Thomas Merkel*: Wer hat das letzte Wort? Das Motu Proprio »*Magnum Principium*«, in: *Herder-Korrespondenz* 72/1 (2018) 31–34; *Andreas Bieringer / Dieter Böhler / Thomas Merkel*: Heilsame Dezentralisierung? Papst Franziskus und die Zuständigkeit für die Übersetzung liturgischer Bücher, in: *StZ* 236 (2018) 133–144; *Kranemann*: *Magnum principium* (Anm. 43).

⁵¹ *De interpretatione textuum liturgicorum* – Die Übertragung liturgischer Texte vom 25. Januar 1969, in: DEL 1200–1242 (zunächst in französischer Sprache erschienen: »Comme le prévoit«, in: *Notitiae* 5 [1969] 424–444).

trag erteilt, die Kommission *Ecclesia celebrans* aufzulösen und durch in der Zusammensetzung und im Arbeitsauftrag geänderte Kommissionen in den Teilkirchen zu ersetzen. Für das deutsche Sprachgebiet wurde dies bereits 2018 umgesetzt. An dieser Stelle geht es nicht im Detail um die Sprache in der Liturgie und um Übersetzungsfragen, doch die Einschätzung von *Giacomo Incitti* scheint mir wegweisend: »The Motu Proprio itself establishes its governing criteria: return to the Council«⁵². Damit ist gemeint: Rückkehr zu dem Prinzip, dass die Liturgie nur dann ihr Wesen voll entfaltet, wenn alle Mitfeiernden voll und tätig an ihr teilnehmen können (SC 14).

6. Der glaubenswillige Mensch als Subjekt der Liturgie

Nach Einschätzung des Zweiten Vatikanischen Konzils kann eine Gesellschaft zwar mehr oder weniger säkular sein, aber gottlos sind Welt und Gesellschaft deshalb nicht⁵³, denn Gott begründet die Welt auch in ihrer gegenwärtigen Erscheinungsform. *Gaudium et spes* formuliert: »Durch ihr Geschaffensein [...] haben alle Einzelwirklichkeiten ihren festen Eigenstand, ihre eigene Wahrheit, ihre eigene Gutheit sowie ihre Eigengesetzlichkeit und ihre eigenen Ordnungen«. Sie werden »niemals in einen echten Konflikt mit dem Glauben kommen, weil die Wirklichkeiten des profanen Bereichs und die des Glaubens in demselben Gott ihren Ursprung haben« (GS 36). Daher ist auch die Gegen-

⁵² *Giacomo Incitti*: *Magnum Principium* (Anm. 50) 6.

⁵³ Vgl. *Johannes Först*: *Verlust der Gegenhorizonte. Der veränderte Säkularisierungsdiskurs und seine kirchenpolitische Relevanz*, in: *BiLi* 90 (2017) 263–274, hier 264f.

wart mit den ihr eigenen Fragen und Wirklichkeiten nicht liturgiefeindlich. *Sacrosanctum Concilium* wagte eine Antwort auf die Frage, wie heute Liturgie gefeiert kann. Die Liturgiekonstitution zeichnet sich dadurch aus, dass sie einerseits eine an der Tradition orientierte Liturgietheologie vorlegte, andererseits Wege zu weisen suchte, wie das in der Liturgie Gefeierte Gestalt gewinnen kann in der zeitgenössischen Gesellschaft. Bei ihrer Suche schrieben die Konzilsväter der Kirche ein Wegzeichen ins Stammbuch: Dem Getauften, dem gläubigen Subjekt vor Gott gebühre die ganze Aufmerksamkeit. Sicher ist der heute lebende und nach Gott fragende Mensch nicht das einzige Kriterium für die Gestalt des Gottesdienstes, doch das letzte Konzil der Kirche wollte die Liturgie so beschaffen und gefeiert sehen, dass alle Getauften die Feier als deren Subjekt tragen. »Im Klartext heißt das: das Konzil will keine Liturgie, die so fern dem realen Leben ist, daß sie nicht [...] von den glaubenswilligen Christen, wie sie nun einmal konkret existieren, mitgefeiert werden kann«⁵⁴. Die Liturgie scheint demgegenüber aber immer mehr zum *locus ideologicus*⁵⁵ geworden zu sein. Es wird Zeit, hier aufzuräumen.

⁵⁴ *Angelus A. Häußling*: Liturgie und Leben, in: *ders.*: Christliche Identität aus der Liturgie. Theologische und historische Studien zum Gottesdienst der Kirche, hrsg. von *Martin Klöckener / Benedikt Kranemann / Michael B. Merz* (LQF 79), Münster 1997, 131–139, hier 136.

⁵⁵ »In der nachkonziliaren Lehrentwicklung sind amtstheologische Fragen in den Bereich des Sakrosankten aufgestiegen und die Liturgie zu einem *locus ideologicus* geworden. Zudem haben auch diejenigen, die viel und gern von Autorität sprechen, ihre anti-autoritäre Seite entdeckt. Sie folgen dem Papst solange, wie er das Glück hat, auf ihrer Seite zu stehen« (*Seewald*: Reform [Anm. 31] 120).